

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/1  
Zu GZ. BMF-200315/0002-III/1/2010  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

DIREKTORIUM

Wien, am 14. Mai 2010

Akt Nr. 20/2010/23

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über einen bilateralen Kreditvertrag  
zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen  
Nationalbank

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 9.4.2010,  
GZ. BMF-200315/0002-III/1/2010, teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Oesterrei-  
chischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf keine Einwände bestehen.

Wir dürfen Ihnen jedoch wie folgt einige Änderungsvorschläge für das Vorblatt und die  
Erläuterungen zum Gesetzestext unterbreiten, um gegebenenfalls Unklarheiten entge-  
genzuwirken:

### ad Vorblatt

- Unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ sollte der vorletzte Satz „Die Dauer der Ziehungen ist auf jeweils drei Monate beschränkt, sie kann aber längstens 5 Jahre um jeweils 3 Monate verlängert werden.“ abgeändert werden, damit deutlicher wird, dass die drei Monate Verlängerung nicht nur einmal innerhalb von 5 Jahren durchgeführt werden kann, sondern gemäß dem bilateralen Vertrag zwischen der OeNB und dem IWF innerhalb von 5 Jahren immer wieder sukzessive für 3 Monate unmittelbar anschlie-  
ßend an einen Zeitraum von 3 Monaten. Die Textierung könnte dann lauten:  
*“Die Dauer der Ziehungen ist auf jeweils drei Monate beschränkt, wobei mehrmalige Verlängerungen dieser Ziehungsperiode um jeweils 3 Monate innerhalb einer maximal 5-jährigen Frist ab dem Zeitpunkt des Endes der erstmaligen Ziehung möglich sind.“*

- Weiters sollte unter dem Punkt „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ im ersten Satz die Wortfolge „Artikel 124 VAEU“ gestrichen und die Zitierweise „AEUV“ nach Artikel 123 verwendet werden. Der zweite Satz desselben Punktes sollte folgendermaßen lauten: *„Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 gilt die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 123 AEUV.“*

### ad Erläuterungen/ Allgemeiner Teil

- Die Formulierung des zweiten Satzes im fünften Absatz könnte zu Missverständnissen führen. Dieser Satz sollte, um solchen Missverständnissen vorzubeugen, wie folgt lauten: *“Falls es erforderlich sein sollte, ist eine zweimalige Verlängerung des Vertrages durch den IWF mit Zustimmung der OeNB um jeweils ein Jahr möglich, sodass nach Ausschöpfung der Verlängerungsmöglichkeiten die Vertragsdauer maximal 4 Jahre betragen kann.“*
- Im sechsten Absatz ist zumindest die Wortfolge „als Deckung des Gesamtumlaufes“ ersatzlos zu streichen, da mit der Teilnahme an der dritten Stufe der WWU per 1.1.1999 die „Deckungsbestimmung“ des § 62 Abs. 1 NBG entfallen ist.
- Abschließend wird vorgeschlagen, sowohl in den Erläuterungen als auch im Vorblatt anstatt der englischen Abkürzung „IMF“ die deutsche Abkürzung „IWF“ zu verwenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank